



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.442/2-Pr.7/88

An das  
 Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer  
 Klappe 5629 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff GESETZENTWURF  
 Z' 39. Ge 9. 88

Datum: 11. MAI 1988

Verteilt 11. MAI 1988

*Erstbeschaffung*  
*St. Pöltner*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf zu übermitteln.

Wien, am 3. Mai 1988

Für den Bundesminister:

25 Beilagen

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Wolff*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.442/2-Pr.7/88

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988)

zu GZ 13 5002/1-IV/13/88 vom 30. März 1988

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich mitzuteilen, daß der Entwurf des Körperschaftsteuergesetzes 1988 aus ho. Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Die Belange des ho. Ressorts werden durch den Entwurf insoweit berührt, als verschiedene, im Rahmen der Zuständigkeit zur "Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes" verwaltete Einrichtungen bislang eine Körperschaftssteuerpflicht des Bundes begründet haben. Vor allem ist auf die - insbesondere im Bereich der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn bestehenden - Restaurantverpachtungen, aber ebenso auf Kurheime, Bäder, Schauräume und nicht zuletzt den Tiergarten Schönbrunn hinzuweisen.

Diese Steuerpflicht wirkt sich im ho. Wirkungsbereich vor allem dadurch aus, daß mit erheblichem Aufwand verbundene Aufzeichnungen zu führen und Steuererklärungen abzugeben sind. Demgegenüber ist, jedenfalls bei den Kurheimen, den Bädern und dem Tiergarten Schönbrunn kaum jemals damit zu rechnen, daß Körperschaftsteuern tatsächlich anfallen, weil bei diesen Einrichtungen

- 2 -

die Ausgaben wesentlich über den Einnahmen liegen. Eine budgetäre Auswirkung des im Entwurf vorliegenden KStG 1988 ist daher für den ho. Bereich nicht zu erwarten. Vom verwaltungsökonomischen Standpunkt aus wäre es jedoch wünschenswert, wenn der Bund als Träger von Privatrechten überhaupt von der Steuerpflicht ausgenommen wäre.

Dies gilt umso mehr, als die im § 2 verwendeten Formulierungen "...wirtschaftlich selbständige Einrichtung..." und "ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von einem wirtschaftlichen Gewicht" aus der Sicht des Legalitätsprinzipes nicht unbedenklich erscheinen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich daher, zu ersuchen, eine möglichst weitgehende Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht zugunsten des Bundes als Träger von Privatrechten zu überlegen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. Mai 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Peyer C